

Schachbezirk Rhein-Ahr-Mosel

Ehrenordnung

Arten der Auszeichnung

Der SBRAM kann folgende Auszeichnungen verleihen:

- a) die Ehrennadel in Silber
- b) die Ehrennadel in Gold
- c) die Ehrenurkunde
- d) die Ernennung zum Ehrenmitglied des SBRAM
- e) die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden SBRAM

Bestimmungen der Verleihung

1. Über die Verleihung der Auszeichnung nach Art. I a - c entscheidet der Vorstand.
2. Über die Verleihung der Auszeichnung nach Art. I d) und e) entscheidet die Mitgliederversammlung.

Verleihungskriterien

1. Die Ehrennadeln in Silber und Gold können an Personen verliehen werden, die langjährig für den SBRAM ehrenamtlich tätig waren oder sich ganz besonders Verdienste um die Förderung des Schachsportes erworben haben.
2. Die Ehrennadel in Silber setzt in der Regel eine 10-jährige Tätigkeit voraus.
3. Die Ehrennadel in Gold setzt in der Regel den Besitz der Ehrennadel in Silber sowie eine 15jährige Tätigkeit voraus.
4. Die Ehrenurkunde kann verliehen werden,
 - a) als Vereinsehrenurkunde an Vereine zu echten Jubiläen (25 Jahre, 50 Jahre, etc.)
 - b) als Ehrenurkunde an Einzelpersonen, Vereine und Organisationen bei außerordentlichen Verdiensten um den Schachsport und die Schachsportförderung im Bereich des SBRAM.
5. Personen, die sich um den Schachsport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Auf Vorschlag des Vorstandes SBRAM kann die Mitgliederversammlung in besonderen Fällen Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen.
7. Antragsberechtigt sind die dem SBRAM angeschlossenen Vereine und der Vorstand des SBRAM.

Art und Folgen

1. Die Verleihung der Ehrungen erfolgt auf der Mitgliederversammlung des SBRAM.
2. In Ausnahmefällen kann die Verleihung auch in einem sonstigen geeigneten Rahmen stattfinden.
3. Über die Verleihung der Auszeichnung ist eine Urkunde auszustellen.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden zu allen Mitgliederversammlungen des SBRAM eingeladen und haben volles Stimmrecht.
5. Die Mitgliederversammlung des SBRAM kann auf Vorschlag des Vorstandes eine SBRAM-Auszeichnung wegen eines Vergehens, das den Ausschluss aus dem SBRAM zur Folge hat, wieder entziehen.

Art. V Schlussbestimmungen